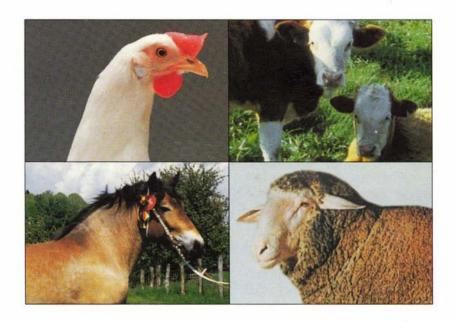
### Sächsische Tierseuchenkasse

eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie





#### Aufgaben

Der Schutz vor Tierseuchen ist nicht nur eine staatliche, sondern auch zunehmend eine Aufgabe der Tierhalter und erfordert deren Mitwirkung.

Tierseuchenkassen sind Gefahrengemeinschaften der Tierbesitzer, es gibt sie in allen Bundesländern.

Sie sind keine Tierversicherung und haben trotz relativ geringer Beitragssätze andere und z.T. weiterreichende Aufgaben als Tierversicherungen.

Tierseuchenkassen machen finanzielle Belastungen durch Tierseuchen verträglich, weil eine große Gemeinschaft von Tierbesitzern Beiträge zahlt.

Die Sächsische Tierseuchenkasse wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Januar 1992 ( Sächs. GVBI. Nr. 3 1992 S: 29) gegründet.

Sie hat die Aufgabe, Tierverluste infolge von Tierseuchen und die Kosten und Schäden, die bei der Bekämpfung von Tierseuchen entstehen, zu ersetzen. Das Land beteiligt sich an diesen Leistungen.

Damit wird das Prinzip - genossenschaftliche Selbsthilfe und staatliche Unterstützung der Landwirtschaft - verwirklicht

Wird für eine Tierart, die Vieh im Sinne des Tierseuchengsetzes ist, kein Beitrag erhoben, werden die Entschädigungsleistungen vom Land in voller Höhe übernommen.

Auch diese finanziellen Leistungen zahlt die Tierseuchenkasse aus.

Daneben können für prophylaktische Maßnahmen nach Maßgabe des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse Kosten ganz oder teilweise übernommen und Zuwendungen für Forschungsvorhaben bewilligt werden.

Zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustierbestände und zum Schutz des Verbrauchers durch vorbeugende Maßnahmen und durch planmäßige Bekämpfung besonders bedrohlicher oder verbreiteter Tierkrankheiten und Gesundheitsstörungen unterhält die Tierseuchenkasse Gesundheitsdienste für Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Geflügel und Fische.

Außerdem beteiligt sich die Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und -verwertung.

### Wie erfolgt die Verwaltung?

Die Sächsische Tierseuchenkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Dresden.

Die Rechtsaufsicht obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie.

Grundlage der Finanztätigkeit sind die haushaltrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen.

Der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer sind die Organe der Tierseuchenkasse.

Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Mitgliedern und zwar

- 6 beitragspflichtigen Tierbesitzern
- dem Geschäftsführer
- 2 Angehörigen der Veterinärverwaltung

- einem Mitglied der Landestierärztekammer
- einem Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung des Freistaates Sachsen

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

Der Verwaltungsrat beschließt über

- Inhalt und Änderung der Satzungen
- den Haushaltsplan
- die Beiträge der Tierbesitzer
- die Leistungen derTierseuchenkasse
- die Richtlinien für die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste

Der Geschäftsführer vertritt die Tierseuchenkasse und ist für alle Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

## Welche Einnahmen hat die Tierseuchenkasse?

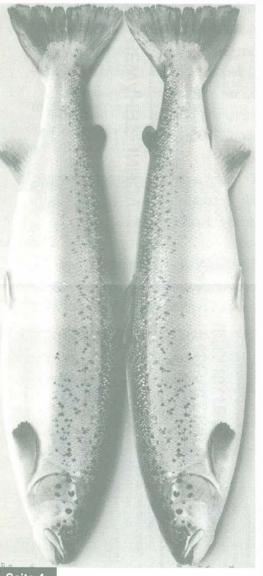
Neben den Beiträgen der beitragspflichtigen Tierbesitzer leistet der Sächsische Staat erhebliche finanzielle Unterstützung, z.B. Entschädigungen für die im Rahmen der Leukosebekämpfung geschlachteten Rinder und für die Bekämpfung der Tollwut.

Er leistet auch die Hälfte der Zahlungen für tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Entschädigungen.

Eine weitere Einnahme der Tierseuchenkasse werden die Kapitalerträge aus den zurückgelegten Mitteln sein.



#### Wer ist beitragspflichtig?



Zahlungspflichtig sind die Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienenvölkern.

Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie ist durch das Landestierseuchengesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beitragspflicht auch für weitere Tiere, die Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sind, im Einvernehmen mit dem Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten festzusetzen.

Darunter fallen Esel, Maulesel, Maultiere, Ziegen und Kaninchen.

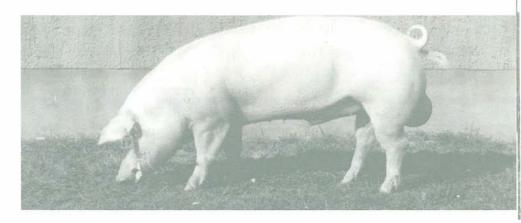
#### Wie werden die Beiträge errechnet?

Beitragsmaßstab für die einzelnen Tierarten ist die Bestandsgröße, das Alter und das Gewicht an einem in der Satzung der Tierseuchenkasse festgelegten Stichtag.

Die Höhe der Beiträge wird aus dem voraussichtlichen Gesamtaufwand für

Die Beitragssätze für die einzelne Tierart werden vom Verwaltungsrat festgelegt und im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Sie werden jährlich erhoben.

Für jede Tierart wird eine eigene Kasse eingerichtet, aus der nur Ausgaben für



die einzelne Tierart, einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten. aus der Zahl der Tiere jeder Art berechnet.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß angemessene Rücklagen gebildet werden können.

diese Tierart gedeckt werden dürfen. Dies gilt nicht für Ausgaben, die erstattet werden.

# Wie erfolgt der Beitragseinzug?

Grundlage für die Feststellung der Beitragsschuld sind die Ergebnisse der Viehzählung durch das Landesamt für Statistik.

Die Gemeinde- und Stadtverwaltungen geben auf einem Formblatt die für die Beitragserhebung erforderlichen Angaben aus der Viehzählung.

Die beitragspflichtigen Tierbesitzer erhalten von der Tierseuchenkasse einen Beitragsbescheid, auf dem die Höhe des zu entrichtenden Beitrages angegeben ist.

Der beitragspflichtige Tierbesitzer überweist den festgelegten Beitrag an die Tierseuchenkasse.



### Wie werden die Beiträge verwendet ? Was bezahlt die Tierseuchenkasse ?

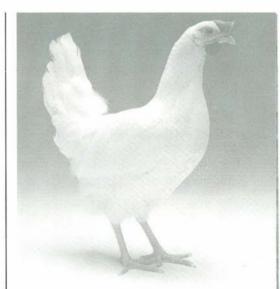
Zur Bekämpfung bestimmter Seuchen, wie Leukose, Aujeszkysche Krankheit, Brucellose, Tuberkulose, MKS, Tollwut bestehen bundeseinheitliche Vorschriften, in deren Vollzug seuchenbehaftete Tiere auf Anordnung zu töten sind.

Diese amtstierärztlich angeordneten Tötungen bzw. auftretende Tierverluste werden aus der Tierseuchenkasse entschädigt, bzw. es werden Kosten erstattet.

Der Staat beteiligt sich an diesen Entschädigungsleistungen zur Hälfte.

Die Kosten diagnostischer Untersuchungen, z.B. auf Tuberkulose, Brucellose, Leukose und Aujeszkysche Krankheit, werden ebenfalls aus der Tierseuchenkasse bezahlt. Auch hierfür gibt es staatliche Zuschüsse.

Nach Konsolidierung der finanziellen Ausstattung der Tierseuchenkasse können auch im Freistaat Sachsen Beihilfen gewährt werden bei Schäden durch Tierverluste, wo eine Entschädigung nicht gewährt wird, bei anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder



angeordneten Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten oder wenn Tierhalter ohne ihr Verschulden durch Tierkrankheiten oder angeordnete Maßnahmen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben oder auch für Maßnahmen der Tiergesundheitsdienste.

Weiterhin können Forschungen finanziert werden, die der Gesundheit und der Leitungsfähigkeit der Tierbestände dienen.

### Wie hoch sind die Leistungen?

Das Tierseuchengesetz sieht bei angeordneten Tötungen und Tierverlusten durch bestimmte Seuchen vollen Ausgleich im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen vor.

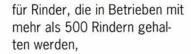
Bei den gesetzlichen Entschädigungen wird der Wert des Tieres vom Amtstierarzt festgestellt.

Erstattet wird der volle Wert des Tieres bzw. bei erzielten Schlachterlösen der

Dies soll ein Anreiz für den Tierbesitzer zur eigenen aktiven Mitarbeit bei der Bekämpfung von Seuchen und übertragbaren Tierkrankheiten sein.

Ebenfalls gekürzt werden die Leistungen bei Überschreiten einer bestimmten Tierkonzentration:

Um 20 vom Hundert



für Schweine, die in Betrieben mit mehr als 1.250 Schweinen gehalten werden.

für Geflügel, das in Betrieben mit mindestens 20.000 Legehennen oder 30.000 Stück Mastgeflügel gehalten wird,

Um 40 vom Hundert

für Schweine, die in Betrieben mit mehr als 2.500 Schweinen gehalten werden,

für Geflügel, das in Betrieben mit mindestens 50.000 Legehennen oder 100.000 Stück Mastgeflügel gehalten wird.

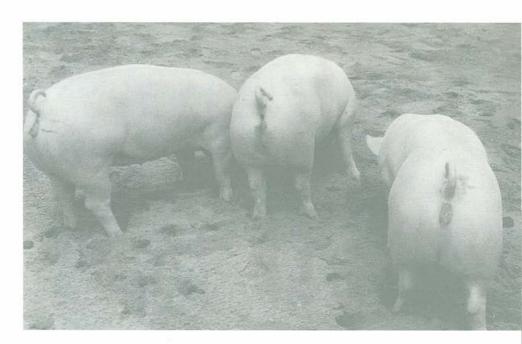


Differenzbetrag zwischen dem Wert des Tieres und dem Schlachterlös.

Die nach amtstierärztlich angeordneter Tötung anfallenden Kosten für Transport, Schlachtung und Verwertung der Tiere werden ebenfalls erstattet.

Die Entschädigung wird in einigen Fällen gekürzt, z.B. bei Verlusten vor der Seuchenanzeige.

### Wann zahlt die Tierseuchenkasse nicht?



Die Tierseuchenkasse leistet keine oder eingeschränkte Zahlungen, wenn Verstöße gegen veterinärrechtliche Vorschriften nachgewiesen werden, aber auch, wenn erforderliche Unterlagen, wie Belege und Befunde, in den Anträgen fehlen. Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Begleichung der Beitragsschuld, wie z.B. falschen Angaben zum Tierbestand oder Nichtbezahlung der Beiträge, werden ebenfalls Entschädigungen oder Beihilfen nicht gezahlt oder entsprechend reduziert.

# Ist die Tierseuchenkasse eine Versicherung?



Die Tierseuchenkasse ist keine Tierversicherung.

Gegen Gefahren wie Brand, Blitzschlag, Unfall, Haftpflichtansprüche oder jegliche Tierkrankheiten sowie wirtschaftliche Schäden infolge einer Seuche, für die nach dem Tierseuchengesetz keine Entschädigung gewährt wird, kann sich der Halter nur durch zusätzlich abgeschlossene Versicherungen schützen.

### Wie kann sich der Landwirt informieren ?

Jeder Landwirt sollte sich umfassend über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gesundheitsfürsorge sowie der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen informieren.

Dazu stehen der Hoftierarzt sowie das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verfügung.

Selbstverständlich kann auch bei der Tierseuchenkasse direkt angefragt werden.

Sächsische Tierseuchenkasse Jägerstr. 10 PF 427 8060 Dresden

Telefon: Dresden 5 96 10 Telefax: Dresden 5 96 12 70



### Leistungen 1991

Leistungen der Sächsischen Staatsregierung über den Haushalt des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie für Tierseuchenprophylaxe, -diagnostik und -entschädigung 1991

	25 Mio	DM	an Entschädigungen für geschlachtete leukosepositive Rinder
	0,6 Mio	DM	für die Bekämpfung der Aujeszkyschen Krankheit der Schweine
	0,2 Mio	DM	für die Bekämpfung der Rindersalmonellose
	0,5 Mio	DM	an Entschädigungen für an Tollwut verendete bzw. wegen Tollwut getötete Tiere
The second secon	1,1 Mio	DM	für die Bekämpfung der Tollwut durch Immunisierung der Füchse
	2,6 Mio	DM	für diagnostische Maßnahmen zur Überwachung der

Schweinepest

Leukose, Brucellose und Tuberkulose der Rinder, der Aujeszkyschen Krankheit der Schweine und der

Herausgeber: Sächsische Tierseuchenkasse Jägerstraße 10, PF 427, 8060 Dresden Tel. 59610